



## **Gütezeichensatzung EcoVeg Stand 06.11.2023**

### **Vorbemerkung**

Der Verein VegOrganic e.V. (nachfolgend: „Verein“) ist ein bei dem Amtsgericht Köln im Vereinsregister unter der Nummer VR 18308 eingetragener Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 der Abgabenordnung verfolgt. Die Anschrift und Kontaktdaten des Vereins sind im Internet unter [www.vegorganic.de](http://www.vegorganic.de) abrufbar.

Der Verein hat den Zweck,

- zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens ein einheitliches Zertifizierungskonzept für rein pflanzliche Lebensmittel, die ökologisch produziert werden, zu entwickeln,
- das Zertifizierungsverfahren zu verwalten, zu überwachen und fortzuentwickeln,
- zertifizierte Lebensmittel mit dem Gütezeichen des Vereins zu kennzeichnen.

Der Verein ist Träger der Gütezeichen



und



Das Gütezeichen „EcoVeg“ ist zugleich eine beim Europäischen Amt für Geistiges Eigentum (EUIPO) unter Reg.-Nr. 013701255 kennzeichenrechtlich geschützte Wort-Bild-Marke, deren Inhaber der Verein ist. Das Gütezeichen „BioVegan“ ist zugleich eine zur Eintragung beim Europäischen Amt für geistiges Eigentum angemeldete Unions-Gewährleistungsmarke, deren Inhaber ebenfalls der Verein sein wird (nachfolgend „EcoVeg“ als das „Gütezeichen“ und „BioVegan“ als die „Gewährleistungsmarke genannt). Ausschließlich der Verein ist berechtigt, Dritten die Erlaubnis zur Nutzung der Gütezeichen sowie der Gewährleistungsmarke als Wort-Bild-Marke zu gestatten. Der Verein übt jedoch selbst keine Tätigkeit aus, die die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, für die eine Gewährleistung übernommen wird, umfasst. Um das Verfahren zur Erteilung und dem etwaigen Widerruf der Erlaubnis sowie ein etwaiges Beschwerdeverfahren (nachfolgend auch „Zertifizierungsverfahren“) zu regeln, hat sich der Verein nachfolgende Gütezeichensatzung gegeben. Integrativer Bestandteil dieser Gütezeichensatzung sind die vom Richtlinienausschuss des Vereins entwickelten Prüf- und Vergabekriterien, die die Voraussetzungen beschreiben, unter denen ein Bio-Produkt als pflanzlich im Sinne der Gütezeichensatzung bezeichnet und mit dem Gütezeichen gekennzeichnet werden darf (nachfolgend „EcoVeg-Richtlinien“).

## **§ 1 Nutzungsrecht des Gütezeichens**

1. Mit Aufnahme des Mitglieds in den Verein VegOrganic e.V. ist das Mitglied berechtigt das Gütezeichen EcoVeg für sich und seine Produkte nach den nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen.
2. Das Nutzungsrecht besteht für solche Mitglieder, die Erzeuger, Verarbeitungsbetriebe oder Handelsunternehmen sind und gilt für Produkte die vom Mitglied hergestellt oder durch das Mitglied in Verkehr gebracht werden.
3. Das Nutzungsrecht beschränkt sich ausschließlich auf pflanzliche Produkte, die bereits eine Zertifizierung nach der VO (EU) 2018/848 oder einer dieser nachfolgenden Verordnung haben oder eine solche Zertifizierung im Zusammenhang mit der Überprüfung des Produktes auf Übereinstimmung mit den EcoVeg-Richtlinien erhalten.
4. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf solche Produkte die die EcoVeg-Richtlinien mit ihren Anhängen, die zugleich Bestandteil dieser Gütezeichensatzung und als solche der Satzung hier als Anlage beigefügt sind, erfüllen.
5. Die erstmalige Nutzung des Gütezeichens EcoVeg muss dem Verein angezeigt werden.

6. Das Mitglied hat in eigener Verantwortung alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Nutzung des Gütezeichens nach Maßgabe der Gütezeichensatzung und der EcoVeg-Richtlinien zu gewährleisten.
7. Die Bescheinigung der Kontrollstelle, dass das durch VegOrganic zu zertifizierende Produkt der VO (EU) 2018/848 – nachfolgend Bio-Kontrolle genannt - entspricht, ist Voraussetzung der Berechtigung zur Siegelnutzung. Mitglieder sind zur vorläufigen Gütezeichennutzung berechtigt, sofern der Zertifizierungsrat keine objektiven Hinderungsgründe feststellt. Die Berechtigung zur Gütezeichennutzung entfällt, wenn mit der auf die Antragstellung gemäß vorstehend § 1 folgenden Bio-Kontrolle keine Bescheinigung der Kontrollstelle eingereicht wird, dass das Produkt auch den EcoVeg-Richtlinien entspricht. Die Beauftragung der Kontrollstelle erfolgt durch das Mitglied auf dessen Kosten.

### **§ 1a Nutzungsrecht der Gewährleistungsmarke**

1. Mit Aufnahme des Mitglieds in den Verein VegOrganic e.V. ist das Mitglied berechtigt die Gewährleistungsmarke BioVegan für sich und seine Produkte nach den nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen.
2. Das Nutzungsrecht besteht für solche Mitglieder, die Erzeuger, Verarbeitungsbetriebe oder Handelsunternehmen sind und gilt für Produkte die vom Mitglied hergestellt oder durch das Mitglied in Verkehr gebracht werden.
3. Das Nutzungsrecht beschränkt sich ausschließlich auf pflanzliche Produkte, die bereits eine Zertifizierung nach der VO (EU) 2018/848 oder einer dieser nachfolgenden Verordnung haben oder eine solche Zertifizierung im Zusammenhang mit der Überprüfung des Produktes auf Übereinstimmung mit den EcoVeg-Richtlinien erhalten.
4. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf solche Produkte die die EcoVeg-Richtlinien mit ihren Anhängen, die zugleich Bestandteil dieser Gütezeichensatzung und als solche der Satzung hier als Anlage beigefügt sind, erfüllen.
5. Die erstmalige Nutzung der Gewährleistungsmarke BioVegan muss dem Verein angezeigt werden.
6. Das Mitglied hat in eigener Verantwortung alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Nutzung der Gewährleistungsmarke nach Maßgabe der Gütezeichensatzung und der EcoVeg-Richtlinien zu gewährleisten.

7. Die Bescheinigung der Kontrollstelle, dass das durch VegOrganic zu zertifizierende Produkt der VO (EU) 2018/848 – nachfolgend Bio-Kontrolle genannt - entspricht, ist Voraussetzung der Berechtigung zur Siegelnutzung. Mitglieder sind zur vorläufigen Gewährleistungsmarkennutzung berechtigt, sofern der Zertifizierungsrat keine objektiven Hinderungsgründe feststellt. Die Berechtigung zur Gewährleistungsmarkennutzung entfällt, wenn mit der auf die Antragstellung gemäß vorstehend § 1a folgenden Bio-Kontrolle keine Bescheinigung der Kontrollstelle eingereicht wird, dass das Produkt auch den EcoVeg-Richtlinien entspricht. Die Beauftragung der Kontrollstelle erfolgt durch das Mitglied auf dessen Kosten.

## **§ 2 Umfang des Nutzungsrechts**

1. Erfüllt das Mitglied die Voraussetzungen zur Nutzung des Gütezeichens gemäß vorstehend § 1 bzw. die Voraussetzungen zur Nutzung der Gewährleistungsmarke gemäß vorstehend § 1a so erhält das Mitglied ein einfaches, widerrufliches, nicht übertragbares und zeitlich befristetes Nutzungsrecht an dem Gütezeichen bzw. an der Gewährleistungsmarke. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, das Gütezeichen bzw. die Gewährleistungsmarke wie nachfolgend abgebildet



oder



auf Verpackungen und/oder Werbematerialien in Verbindung mit der Herstellung, Verkaufsförderung, dem Vertrieb und Verkauf seiner pflanzlichen Bio-Produkte zu nutzen. Das Mitglied hat das Gütezeichen bzw. die Gewährleistungsmarke in der farbigen Gestaltung wie oben dargestellt zu nutzen. Falls im Einzelfall eine mehrfarbige Darstellung des Gütezeichens bzw. der Gewährleistungsmarke nicht möglich ist, hat die Darstellung des Gütezeichens bzw. der Gewährleistungsmarke in schwarz / weiß zu erfolgen. Die Nutzung hat in einer Größe zu erfolgen, die die Lesbarkeit sämtlicher Elemente stets gewährleistet. Weitergehende Vorgaben aus Anhang IV der EcoVeg-Richtlinien bleiben hiervon unberührt.

2. Abweichungen oder Veränderungen des Gütezeichens bzw. der Gewährleistungsmarke ohne ausdrückliche und schriftliche Genehmigung des Zertifizierungsrates sind unzulässig.
3. Die Erteilung von Unterlizenzen ist unzulässig.
4. Das Mitglied erkennt ausdrücklich an, dass der VegOrganic e.V. Eigentümer des Gütezeichens und der Gewährleistungsmarke ist. Dem Mitglied ist es untersagt, das Gütezeichen und die Gewährleistungsmarke oder einen Teil hiervon im In- oder Ausland als Marke oder sonstiges Schutzzeichen eintragen zu lassen oder sich in anderer Form um einen Schutz zu bemühen. Das Mitglied darf darüber hinaus auch keine Marken oder sonstigen Schutzrechte anmelden, die in Bezug auf das Gütezeichen und die Gewährleistungsmarke geeignet sind, eine Verwechslungsgefahr zu begründen.

### **§ 3 Arbeitsweise der Kontrollstelle**

1. Die Kontrollstelle unterliegt in ihren Überprüfungen keinen Weisungen des VegOrganic e.V. und keinen Weisungen des Mitglieds.
2. Die Kontrollstelle wird von dem Mitglied mit der Kontrolle nach EcoVeg Gütezeichensatzung und der EcoVeg Richtlinien beauftragt.
3. Die Kontrollstelle erhebt Daten im zu prüfenden Unternehmen auf der Grundlage dieser Gütezeichensatzung und der EcoVeg-Richtlinien.
4. Das Ergebnis der jährlichen Prüfung übersendet das Mitglied in Kopie dem Verein in Schriftform.

### **§ 4 Entscheidung des Zertifizierungsrates**

1. Der Zertifizierungsrat ist berechtigt der Gütezeichennutzung oder der Gewährleistungsmarkennutzung zu widersprechen, sofern der Zertifizierungsrat zur Auffassung kommt, dass die Voraussetzungen des § 1 oder §1a nicht gegeben sind.
2. Der Zertifizierungsrat teilt dem Mitglied seine Entscheidung gemäß vorstehend Absatz 1 schriftlich mit.
3. Bei einer ablehnenden Entscheidung steht dem Mitglied das Recht zu, die Entscheidung des Zertifizierungsrates im Rahmen einer Beschwerde an den Vorstand des Vereins überprüfen zu lassen. Mit einem ablehnenden Bescheid teilt der Zertifizierungsrat dem Mitglied mit, in welcher Form und welcher Frist die Beschwerde eingelegt werden kann. Näheres regelt die Beschwerdeordnung des Vereins in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 5 Überwachung und Kontrolle**

1. Mitglieder, die das Gütezeichen oder die Gewährleistungsmarke nutzen wollen, sind verpflichtet, jährlich geeignete Kontrollen unter Einbeziehung einer Kontrollstelle auch durch Vor-Ort-Kontrollen in den Produktionsräumen durchführen zu lassen.
2. Die Ergebnisse der jährlichen Kontrolle sind dem VegOrganic e.V. mitzuteilen.
3. Bei Hinweisen auf Verstöße des Mitglieds gegen die EcoVeg-Richtlinien sind der Kontrollstelle auf Veranlassung des Zertifizierungsrates jederzeit die Durchführung ihrer geeignet erscheinender Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu gestatten.

### **§ 6 Erlöschen des Nutzungsrechts**

1. Mit dem Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft erlischt auch das Recht zur Nutzung des Gütezeichens EcoVeg bzw. der Gewährleistungsmarke BioVegan.
2. Das Nutzungsrecht erlischt auch, wenn der Zertifizierungsrat das Nutzungsrecht widerruft.
3. Der Widerruf und die Kündigung sind dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen.
4. Mit dem Zugang der Widerrufserklärung erlischt die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens EcoVeg und der Gewährleistungsmarke BioVegan. Die Rechtsfolgen der Kündigung ergeben sich aus der Vereinsatzung des VegOrganic e.V.

## **§ 7 Gewährleistung / Haftung**

1. Der VegOrganic e.V. gewährleistet den in der Vorbemerkung zur Gütezeichensatzung dokumentierten Registrierungsstand der Marken, übernimmt jedoch keine Gewähr für den Rechtsbestand dieser Registrierungen.
2. Der VegOrganic e.V. übernimmt keine Gewähr dafür, dass keine der Eintragung oder Benutzung der Marke entgegenstehenden Rechte Dritter bestehen.
3. Die Ansprüche Mitglieds auf Schadensersatz gegenüber dem VegOrganic e.V. sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des VegOrganic e.V. bzw. einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen VegOrganic e.V. beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
4. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der VegOrganic e.V. nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Die Einschränkungen der vorstehenden Absätze gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des VegOrganic e.V., wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
6. Das Risiko der Herstellung trägt das Mitglied. Dieses ist verpflichtet, den VegOrganic e.V. und dessen Organmitglieder gegenüber allen Ansprüchen Dritter, die sich durch die Gütezeichennutzung bzw. Gewährleistungsmarkennutzung des Mitglieds ergeben.
7. Der VegOrganic e.V. informiert das Mitglied unverzüglich über derartige Ansprüche und das Mitglied übernimmt die volle Verantwortung für die entsprechende Verteidigung (inkl. Beilegung der Ansprüche) unter der Voraussetzung, dass das Mitglied sich mit dem VegOrganic e.V. hinsichtlich der Rechtsstreitigkeit bzw. deren Beilegung abstimmt.
8. Das Mitglied verpflichtet sich ferner, den VegOrganic e.V. im Innenverhältnis von etwaigen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Herstellung, insbesondere aus Produkthaftung, freizustellen.

**Anlage:**  
EcoVeg Richtlinien mit Anhängen I-IV





## Anlage zur Gütezeichensatzung EcoVeg Richtlinien

### Richtlinie für die Verwendung eines Gütezeichens für pflanzliche Bio-Produkte

#### EcoVeg-Siegel und BioVegan-Siegel

A. Einführung .....	2
B. Richtlinien.....	2
I. <u>Geltungsbereich</u> .....	2
II. <u>EcoVeg Vorschriften</u> .....	2
III. <u>Definitionen</u> .....	4
IV. <u>Kontrolle</u> .....	4
C. Anhänge.....	6
Anhang I .....	6
Anhang II .....	6
Anhang III Grafisches Handbuch .....	7



## A. Einführung

Häufig verwendete Begriffe und werbliche Aussagen zu pflanzlichen Lebensmitteln wie etwa »veggie«, »vegetarisch« oder »vegan« sind lebensmittelrechtlich nicht definiert und weder die EU noch die deutsche Bundesregierung lassen derzeit Bemühungen erkennen, das zu ändern und verbindliche Regelungen einzuführen. Diese Regelungslücke führt naturgemäß zu unterschiedlichen Interpretationen, die z. B. von den Verbraucherverbänden und von kritischen Medien zu Recht hinterfragt werden. Deshalb war es konsequent, für pflanzliche Bio-Produkte ein eigenes, kontrolliertes Gütezeichen zu entwickeln: EcoVeg und in der deutschen Sprachfassung BioVegan.

Dazu wurde der VegOrganic e. V. ins Leben gerufen, der Gütezeichenrichtlinien entwirft und die Siegel den Herstellern und dem Handel zur Verfügung stellt. Es soll den europäischen Verbrauchern als verlässliches und klar definiertes Kennzeichen für Lebensmittel ohne tierische Inhaltsstoffe dienen.

**EcoVeg Kriterien erfüllen folgende Anforderungen:**

- **Klare, praxisnahe Prozesskriterien für die Produktion pflanzlicher Produkte ohne tierische Inhalts- und Verarbeitungshilfsstoffe**
- **Fachlich begründete und rechtlich gesicherte Grenzziehungen**
- **Klare Anlehnung an das Bio-Recht in Bezug auf Geltungsbereich und Systematik.**
- **Regelungen für unbeabsichtigte und unvermeidbare Spuren von tierischen Erzeugnissen.**
- **Hygienevorschriften im Lebensmittelproduktionsprozess als qualitätsrelevante Voraussetzungen.**
- **Technische Vorgaben, die auch für Mischbetriebe geeignet sind.**

**Die Nutzung der Siegel EcoVeg und BioVegan ist nur zulässig, wenn eine Mitgliedschaft im VegOrganic e. V. besteht und die Vorschriften der Richtlinie und der Gütezeichensatzung erfüllt werden.**

## B. Richtlinien

### I. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für verarbeitete und unverarbeitete Lebensmittel, die den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 genügen.

### II. EcoVeg Vorschriften

- (1) Produktionsvorschriften für Erzeugnisse, die mit dem Ecoveg-Siegel und der BioVegan-Siegel gekennzeichnet werden können



- a) Es werden ausschließlich pflanzliche Lebensmittel als landwirtschaftliche Zutaten eingesetzt. Weitere zulässige Zutaten sind im Anhang I geregelt.
- b) Ausschließlich Verarbeitungshilfsstoffe die in Anhang II gelistet sind dürfen verwendet werden.
- c) Auch zusammengesetzte Zutaten erfüllen die Bedingungen unter Buchstaben a) und b).
- d) Für Erzeugnisse nach Anhang I und II, die tierischen Ursprungs sein können, liegen Zusicherungserklärungen der Lieferanten gemäß Muster Anhang III vor.
- e) Zutaten und technischen Hilfsstoffe dürfen nicht aus oder durch tierische Organismen gewonnen sein.
- f) Die Produktion rein pflanzlicher Erzeugnisse muss unter Anwendung wirksamer Maßnahmen zur Chargentrennung zeitlich und/oder räumlich von der Verarbeitung tierischer Produkte getrennt sein.
- g) Die Lagerung der Rohwaren für rein pflanzliche Erzeugnisse und die Lagerung der rein pflanzlichen Endprodukte erfolgt räumlich getrennt von tierischen Erzeugnissen und Produkten, die tierische Komponenten enthalten.
- h) Geeignete Dokumentationen sind anzulegen. Grundsätzlich sind jedoch die im Rahmen der Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau erstellten Dokumentationen gültig und übertragbar.
- i) Zufällige und technisch unvermeidbare Spuren von tierischen Substanzen im Lebensmittel gefährden die Nutzung des Siegels nicht.

## (2) Gütezeichennutzungsvorschriften

Das EcoVeg-Siegel und das BioVegan-Siegel dürfen nur von Unternehmen genutzt werden:

- a) die Mitglied im VegOrganic e.V. sind,
- b) die sich der ständigen Kontrolle des VegOrganic e. V. unterstellen,

Die Nutzung des Gütezeichens bzw. der Gewährleistungsmarke muss folgende Bedingungen erfüllen:



- c) das Gütezeichen ist immer in Verbindung mit dem EG Bio-Logo zu verwenden, d.h. die Nutzung des Gemeinschaftslogos gemäß Artikel 33 (1) der VO (EU) 2018/848 muss zulässig sein.
- d) es kann zusätzlich auf der Schauseite des Etikettes und in Werbematerialien verwendet werden.
- e) Das grafische Handbuch ist einzuhalten (Anhang IV)
- f) Das EcoVeg Gütezeichen und die Gewährleistungsmarke BioVegan dürfen nicht für Lebensmittel und sonstige Erzeugnisse verwendet werden, die den Vorschriften dieser Richtlinie nicht entsprechen.

### **III. Definitionen**

- 1) „Durch tierische Organismen hergestellt“ oder "tierischen Ursprungs": unter Verwendung eines tierische Organismus als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen.
- 2) „Aus tierischem Organismus gewonnen“: ganz oder teilweise aus tierischem Organismus gewonnen.
- 3) "Tierisches Erzeugnis": ganz oder teilweise aus tierischem Organismus gewonnen.

### **IV. Kontrolle**

- (1) Alle Unternehmen, die Mitglied im VegOrganic e. V. sind, erkennen gleichzeitig die Gütezeichensatzung als für sich verbindlich an.
- (2) Das Mitglied, welches das EcoVeg-Siegel und/oder das BioVegan-Siegel nutzen will, beauftragt eine staatlich zugelassene Kontrollstelle nach Öko-Landbaugesetz oder nationalem Recht mit der Kontrolle nach der EcoVeg Gütezeichensatzung und den Richtlinien.
- (3) Der durch VegOrganic e.V. eingesetzte Zertifizierungsrat ist ein unabhängiges Organ des VegOrganic e. V. und verantwortlich für die Überwachung der Gütezeichennutzung und der Überwachung der Gewährleistungsmarkennutzung, die Kontrollen sowie die Entscheidung über Genehmigung oder Entzug der Gütezeichennutzung bzw. der Gewährleistungsmarkennutzung.
- (4) Die erstmalige Nutzung des EcoVeg Gütezeichens bzw. der Gewährleistungsmarke BioVegan durch das Mitglied ist dem VegOrganic e.V. schriftlich mitzuteilen.



- (5) Der Zertifizierungsrat kann im Bedarfsfall zusätzlich genau beschriebene Kontrollen an nach Öko-Landbaugesetz oder nationalem Recht staatlich zugelassene Kontrollstellen oder Kontrolleure veranlassen.
- (6) Das Mitglied erhält die Kontrollergebnisse in schriftlicher Form von der Kontrollstelle und teilt diese dem VegOrganic e.V. unter Übersendung einer Abschrift zeitnah mit.
- (7) Die Kontrollkosten der beauftragten Kontrollstellen trägt in jedem Fall das Mitglied.
- (8) Weitergehende Verfahrensvorschriften zur Vergabe des Gütesiegels EcoVeg und der Gewährleistungsmarke BioVegan enthält die Gütezeichensatzung.



## C. Anhänge

### Anhang I

Pflanzliche Lebensmittel, die mit dem EcoVeg oder dem BioVegan Siegel gekennzeichnet sind, dürfen nur Zutaten enthalten, die den Verwendungsbestimmungen der Verordnung VO (EU) 2018/848 oder einer folgenden EU-Rechtsverordnung zum ökologischen Landbau unterliegen.

Die nachfolgend genannten Stoffe können auch tierischer Herkunft sein oder tierische Komponenten enthalten. Deshalb muss das Mitglied sicherstellen, dass die Stoffe nicht tierischen Ursprungs sind:

- E 270 Milchsäure
- E 322 Lecithin
- Aromen (gemäß Bio VO Artikel 27 EG VO 889/2008)
- Farbstoffe (gemäß Bio VO Artikel 27 EG VO 889/2008)
- Aminosäuren, Vitamine und Mikronährstoffe.

### Anhang II

Pflanzliche Lebensmittel, die mit dem EcoVeg oder dem BioVegan Siegel gekennzeichnet sind, dürfen nur Verarbeitungshilfsstoffe enthalten, die den Verwendungsbestimmungen der VO (EU) 2018/848 oder einer folgenden EU-Rechtsverordnung zum ökologischen Landbau unterliegen.

Die nachfolgend genannten Stoffe können auch tierischer Herkunft sein oder tierische Komponenten enthalten. Deshalb muss das Mitglied sicherstellen, dass die Stoffe nicht tierischen Ursprungs sind.

- Lecithin
- Aktivkohle
- Milchsäure
- Zitronensäure
- Siliciumdioxid als Gel oder kolloidal



## Anhang III Grafisches Handbuch

(1) Der Verein ist Inhaber der folgenden Gütezeichen:



Das Gütezeichen „EcoVeg“ ist zugleich eine beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt für den Verein geschützte Wort- (Reg.-Nr. 013392915) sowie Wort-Bild-Marke (Reg.-Nr. 013701255), deren Inhaber der Verein ist. Das Gütezeichen „BioVegan“ ist zugleich eine beim Europäischen Amt für geistiges Eigentum angemeldete Gewährleistungsmarke. Der Verein ist ausschließlich berechtigt, Dritten die Erlaubnis zur Nutzung des Gütezeichens bzw. der Gewährleistungsmarke als Marke zu gestatten.

(2) Das „EcoVeg“- oder wahlweise das „BioVegan“-Siegel ist immer in Verbindung mit dem Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion („EU-Bio-Logo“) in gleicher farblicher Aufmachung und in gleicher Größe wie nachstehend beispielhaft dargestellt zu verwenden.





- (3) Das „EcoVeg“ Siegel kann in Verbindung mit dem Zusatz „veggie“, „vegan“ oder „pflanzlich“ aufgebracht werden. Die grafische und farbliche Gestaltung des Wortzusatzes kann vom Mitglied frei gewählt werden, sofern die sonstigen sich aus den "EcoVeg" Richtlinien ergebenden Bestimmungen eingehalten werden und die Wort-, sowie Wort-Bild-Marke „EcoVeg“, deren Inhaber der Verein ist, durch die Aufbringung nicht verändert wird. Die nachfolgend beispielhaft dargestellten Kombinationen sollen dem Mitglied als Orientierungshilfe zur Aufbringung eines Zusatzes dienen.
- Orientierungshilfe:



- (4) Zusätzlich kann das Siegel in der vorgegebenen Farbe oder in schwarz auf der Schauseite des Etikettes verwendet werden.
- (5) Die konkrete grafische und farbliche Gestaltung des Logos wird nach den Vorgaben des Anhang V der VO (EU) 2018/848 vorgenommen.